

# AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, 28.10.2009, 17 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2-3
2. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 169 „Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu“ - Ergänzungen zum Bebauungsplan	4-6
3. Anmeldetermine zu den Grundschulen für das Schuljahr 2010 / 2011	7

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **16/ 2009**  
Ausgabetag: **16.10.2009**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 134  
Telefon: 02366 / 303-219  
E-Mail: [a.aberspach@herten.de](mailto:a.aberspach@herten.de)



# **Bekanntmachung**

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 28.10.2009, findet um **17.00 Uhr**  
im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten  
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

## TAGESORDNUNG

### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bestellung der Schriftführerin des Rates und ihrer Stellvertreterin für die Dauer der Wahlperiode 2009-2014 09/181
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden
4. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Rates durch den Bürgermeister
5. Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Bürgermeisters 09/179
6. Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
7. Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters durch den Bürgermeister
8. Grundsätze zur künftigen Ratsarbeit
9. Einrichtung eines Integrationsrates nach § 27 der Gemeindeordnung -Festlegung des Wahltermins- 09/178
10. Bildung eines Wahlprüfungsausschusses (§§ 39/40 Kommunalwahlgesetz, § 66 Kommunalwahlordnung) 09/180
11. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herten 09/182
12. Änderung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten Antrag nach § 15 GeschO der UBP vom 14.09.2009 09/177
13. Bestellung eines Ersten Beigeordneten 09/176
14. Niederschrift 30/04-09

15. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
16. Anfragen gemäß § 15 GeschO
17. Mitteilungen

**NICHTÖFFENTLICHER TEIL:**

18. Mitteilungen

Herten, den 13.10.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uli Paetzel', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

**Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 169 „Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenau“**

- Ergänzungen zum Bebauungsplan

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 eine

**Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 169 "Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenau" beschlossen.**

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung, vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Ergänzungen der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 169 mit dem Ratsbeschluss vom 20.02.2008 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bürgermeister



Anlagen

## Bekanntmachung

### **Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 169 "Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu"**

- Ergänzung der textlichen Festsetzungen

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 den folgenden Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 169 „Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu“ gefasst:

**Zukünftig soll für den Anstrich rote Fassadenfarbe im Spektrum zwischen RAL 3000 „Feuerrot“ und RAL 3005 „Weinrot“ zulässig sein**

und

**zukünftig soll die vorhandene Beschränkung der Größe und der Anzahl für Dachflächenfenster nur noch für die vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Dachflächen (vorne und seitlich) bestehen.**

Die textlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan Nr. 169 „Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu“ unter dem Abschnitt B. Festsetzungen nach BauO NW unter dem Punkt 1.3 Dachfenster und unter dem Punkt 1.7 Gestaltung der Außenfassaden aufgenommen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 169 "Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit seinen Ergänzungen sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 08.10.2009



Bürgermeister

**Stadt Herten**  
**Fachbereich Bildung, Kultur und Sport**

- Bereich Kindergarten und Schule -

Herten, 28.09.2008

<p>Anmeldetermine zu den Grundschulen für das Schuljahr 2010/11</p>
---

**Anmeldungen der Schulanfänger zu den Grundschulen**

Am 01. August 2010 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 01. September 2003 bis zum 01. September 2004 geboren sind.

Kinder, die nach dem 01. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

(Schulfähigkeit : § 35 Abs. 2 SchulG).

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der zum 01. August 2010 schulpflichtig werdenden Kinder werden gebeten, diese Kinder in der Zeit vom

**09. bis 13.11.2009**

in einer Grundschule anzumelden.

Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden durch ein Anschreiben über die Anmeldetermine informiert und bekommen auch den Namen und die Anschrift der für ihre Kinder nächstgelegenen Schule, sowie die Anschriften der anderen Hertener Grundschulen, mitgeteilt.